

# Von Arbeit in Arbeit

## Handlungsempfehlung Steuerbefreiung der Abfindungen

Sollten Beschäftigte bei einem Wechsel von Arbeit in Arbeit bei dem neuen Arbeitgeber ein geringeres Entgelt erhalten, dann sollte gegen Nachweis eine mögliche Abfindung des bisherigen Arbeitgebers steuerfrei gezahlt werden, um als Anreiz die Entgeltnachteile besser abzufedern!

### Gesetzeslage:

Die Abfindung ist grundsätzlich in voller Höhe lohnsteuerpflichtig, aber kann nach der sog. Fünftelregelung begünstigt versteuert werden (§ 34 Abs.1 u. Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 39b Abs. 3 S. 9 EStG)

Ab 1.1. 2025 kann der Arbeitnehmer die Anwendung der Fünftelregelung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragen. Das hat zur Folge, dass von der Abfindung zunächst zu viel Lohnsteuer einbehalten wird und der Arbeitnehmer diese erst später zurückerstattet bekommt.

### Lösung:

Beschäftigte erhalten die auf die Abfindung gezahlte Lohnsteuer gegen Nachweis einer geringer bezahlten unbefristeten Tätigkeit ( z.B. <90%) im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung zurück. Das lässt sich ohne großen bürokratischen Aufwand lösen.

